

zweite Kammer hat in §. 13, und zwar im Satz unter b., hinter den Worten: „rein wissenschaftliche“, das Wort: „artistische“ einzuschalten beschlossen. Die Deputation rathet der Kammer an, dieses Wort ebenfalls aufzunehmen, und ich frage: ob die Kammer der Deputation hierin beipflichten will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

ad §. 14.

Die zweite Kammer will die Höhe der auf beziehentlich 3000 Thlr., 2000 Thlr., 1000 Thlr. und 500 Thlr. festgesetzten Cautionen auf 2000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr. und 300 Thlr. herabgesetzt wissen, und zwar sind von diesen verschiedenen Sätzen der erste und zweite gegen 22 Stimmen, der dritte und vierte gegen 21 Stimmen in der jenseitigen Kammer angenommen worden.

Aus dem jenseitigen Deputationsberichte und den Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1332 u. flg. geht hervor, daß diesem Beschluß hauptsächlich die Ansicht zu Grunde liegt:

die Caution solle nöthigenfalls nur zum Hilfsobject dienen,

und der für solche Zeitschriften, die wöchentlich nur einmal oder noch seltener erscheinen, auf 500 Thlr. bestimmte Cautionssatz werde das Eingehen der Wochenblätter in den betreffenden Orten zur Folge haben, mithin in eine wirkliche Präventivmaaßregel ausarten.

Die unterzeichnete Deputation, obgleich sie mit dem hier angegebenen eigentlichen Zweck der Cautionbestellungen einverstanden ist, vermag es doch nicht, den Beitritt zu den jenseitigen Beschlüssen anzuzurufen. Gerade dieser Zweck würde leicht möglicherweise ganz vereitelt werden können, wollte man den niedrigsten Satz der Caution von 500 Thlr. auf eine noch geringere Summe herabsetzen; wer aber möchte behaupten, daß man überhaupt bei Herabsetzung der einzelnen Cautionsbeträge nun gerade das richtige, dem wahren Erforderniß entsprechende Maaß getroffen habe? Unter diesen Umständen erscheint es gewiß zweckmäßiger, die ursprünglichen Sätze des Regierungsentwurfes beizubehalten, die ohnedies schon um nichts höher, ja zum Theil noch niedriger als die in andern Staaten sind und mithin um so eher zu der Hoffnung berechtigen, daß man sich auch in dieser Beziehung zu gleichmäßigen Bestimmungen für ganz Deutschland vereinigen können.

Die Deputation empfiehlt sonach ihrer verehrten Kammer, bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben.

D. Großmann: Es ist allerdings sehr richtig, was die Deputation bemerkt hat, daß es eine große und schwere Aufgabe sei, das Maaß zu bestimmen; allein dennoch möchte ich mich für ein geringeres Maaß und also für den Beschluß der zweiten Kammer erklären, namentlich aus folgenden Gründen. Der Zweck wird jedenfalls erreicht, da die vorgeschlagenen Strafen in der Regel nur bis 100 Thaler gehen und nach Abzug der Strafe die ursprüngliche Caution sogleich wieder erfüllt werden muß. Selbst auch bei dem geringsten Satz von 300 Thaler wird der Zweck der Cautionleistung völlig sichergestellt. Einen zweiten Grund aber finde ich darin,

daß es nicht gerathen erscheint, die Presse auf indirecte Weise so zu beschränken. Es ist genug, wenn ein scharfes Pressgesetz da ist, wenn angemessene Strafen und, was noch zu erwarten steht, feste Bestimmungen über Pressvergehungen getroffen werden. Ich erkläre also, daß ich aus diesen Gründen für die Herabsetzung stimmen werde.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir auf das aufmerksam zu machen, was von der Staatsregierung in der jenseitigen Kammer in Bezug auf die dort beschlossene Herabsetzung dieser Cautionen erklärt worden ist. Wir haben dasselbe in genaue Erwägung gezogen und uns nicht versagen können, den Bedenken beizutreten, welche von der Staatsregierung gegen eine solche Herabsetzung geäußert worden sind, und haben dies um so mehr thun können, weil wir die Ueberzeugung hatten, daß durch Beibehaltung der Sätze der Regierungsvorlage diese Maaßregel nicht in eine präventive ausarten werde. Dagegen kann es wohl sehr leicht geschehen, daß, wenn die Straffälle sich häufen und einzelne Strafen bis zu 100 Thaler gehen, doch unter Hinzurechnung der Kosten das ganze Quantum absorbiert werden und der Regierung kein Hilfsobject mehr übrig bleiben würde. Der zweite Grund schien uns auch sehr gewichtig zu sein, daß es nämlich überhaupt eine reine Unmöglichkeit sein dürfte, gerade die Sätze zu bestimmen, welche in jeder Beziehung die einzig wahren und richtigen wären. Die Befürchtung, daß bei einem Satz von 300 Thalern die Wochenblätter eingehen würden, dürfte kaum begründet sein; denn gerade diese Blätter werden durch die Insertionsgebühren, sofern sie städtische und andere Bekanntmachungen enthalten, einen ziemlich bedeutenden Zuschuß haben, und wenn Jemand im Stande sein soll, ein solches Blatt zu gründen und zu redigiren, so ist es wünschenswerth, daß es nicht ein solcher sei, der nicht einmal 300 Thaler aufzubringen vermag. Derartige Redactionen in die Hände von ganz Unbemittelten zu geben, scheint des eigenen Interesse der betreffenden Individuen halber nicht angemessen.

Prinz Johann: Ich habe dem nur wenig hinzuzufügen. Daß der Satz von 300 Thlr. zu niedrig sein dürfte, ist jedenfalls anzunehmen, obgleich es hier zweifelhaft sein kann, ob gerade 500 Thlr. erforderlich seien. Es ist zwar richtig, daß als höchste Strafe nur 100 Thaler festgesetzt worden sind, aber wer weiß, welche Geldstrafe bei dem neuesten Pressstrafgesetze eintreten wird, und es ist wohl möglich, daß eine höhere Strafe festgesetzt und durch eine oder zwei Strafen die ganze Caution absorbiert werden könnte. Es scheint auch rathsam, hier möglichst gleichen Gang mit den Nachbarstaaten, namentlich mit Preußen zu halten, und wenn ich nicht sehr irre, — doch weiß ich es nicht ganz gewiß, — so sind die niedrigsten Cautionen in Preußen auf 500 Thaler festgesetzt. Es würde dies die Folge haben, daß die kleinen Blätter, die im Preussischen kein Unterkommen haben, sich in den Nachbarstaaten anselken und so auch bei uns eine Zuflucht suchten, und dies könnte der Regierung nur Verlegenheit bereiten.